

# Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend  
Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

**Amts-Blatt**

des Königl. Amtesgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gefaltene Zeile oder deren Raum 18 Pf., Lokalpreis 13 Pf., Reklame 35 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Dörfer: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 109.

Sonnabend, 9. September 1916.

68. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung über den Absatz von Dörrgemüse und die Verarbeitung von Obst.

Nachstehende Bekanntmachungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht

Dresden, den 8. September 1916.

Ministerium des Innern.

Absatz von Dörrgemüse.

Die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H., Berlin, hat auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichsanzwälters beschlossen, den Absatz von Dörrgemüse ab 1. September 1916 allgemein freizugeben, wenn die nachstehend angeführten Preise nicht überschritten werden:

1. für Stedrüben roh	für 100 kg netto 180.— M	8. für Suppengemüse (Zulienne)	
2. für Stedrüben gefocht	195.— "	a) I. Sorte (höchstens 30% Kartoffeln)	für 100 kg netto 200.— M
3. für Karotten	258.— "	b) II. Sorte (höchstens 50% Kartoffeln)	185.— "
4. für Wirsingkohl	240.— "	c) III. Sorte (höchstens 60% Kartoffeln)	170.— "
5. für Weißkohl	180.— "	9. für Spinat	340.— "
6. für Grünkohl	220.— "	10. für Zwiebeln	365.— "
7. für Rotkohl	225.— "	11. für grüne Bohnen	480.— "

- II. Die Preise gelten für sorgfältig und sauber gepuhte, sachgemäß getrocknete Ware, blanchiert oder nicht blanchiert unverpackt und frei Empfangsstation.
- III. Für Verpackung in Säcken ist ein Aufschlag von 8 M für je 100 kg (für 4 Säcke zu 25 kg oder 2 Säcke zu 50 kg) für Ristenpackung ein Aufschlag von 10 M für je 100 kg zulässig.
- IV. Für abfallende Ware darf nur ein entsprechend niedrigerer Preis gefordert werden, bei Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Ueber seine Zusammensetzung und das von ihm einzuschlagende Verfahren bleiben nähere Bestimmungen vorbehalten.
- V. Die Erzeugerpreise werden auch solchen Verbrauchern gewährt, die mindestens 500 kg derselben Sorte auf einmal abnehmen.
- VI. Beim Absatz im Großhandel darf auf den Erzeugerpreis ein Zuschlag von 7 1/2% berechnet werden.
- VII. Der Kleinhandler darf auf den Großhandelspreis weitere 20% aufschlagen, wobei der Preis nach oben auf volle 5 Pf. abgerundet werden kann.
- VIII. Den Erzeugern ist gestattet, beim unmittelbaren Absatz an den Kleinhandel den Großhandelspreis zu berechnen.

Die Hersteller von Dörrgemüse haben alle Verträge über den Absatz von Dörrgemüse jeweils unverzüglich der Kriegsgesellschaft nach Menge, Art, Preis und Erwerber anzuzeigen. Berlin, den 1. September 1916. Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. Koppel, Dr. Bach.

Durch Bekanntmachung vom 1. September 1916 hat die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse den Absatz von Dörrgemüse bis auf weiteres zu den in dieser Bekanntmachung genannten Preisen und Bedingungen freigegeben. Die Hersteller von Dörrgemüse werden aber gemäß § 4 der Verordnung vom 5. August 1916 verpflichtet, alle Verträge über den Absatz von Dörrgemüse jeweils ohne Verzug der Gesellschaft anzumelden. Ueber die Höhe des den einzelnen Herstellern zuzuweisenden Kontingents werden demnächst Bestimmungen erlassen werden. Alle am Absatz von Dörrgemüse Beteiligten (Hersteller, Großhändler, Kleinhändler) werden noch besonders darauf hingewiesen, daß die Ueberschreitung der für den Absatz von Dörrgemüse vorgeschriebenen Preise nach §§ 2 und 9 der Verordnung vom 5. August 1916 mit hohen Strafen bedroht ist und daß Hersteller von Dörrgemüse, die sich solcher Ueberschreitungen schuldig machen, Gefahr laufen, hinsichtlich der Kontingentierung besonders benachteiligt zu werden. Die Preise und Bedingungen gelten auch für die Erfüllung solcher Verträge, die vor dem 1. September abgeschlossen, aber nunmehr erst ganz oder teilweise erfüllt werden. Solche Verträge müssen daher gegebenenfalls entsprechend abgeändert werden. Berlin, den 1. September 1916. Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. Koppel, Dr. Bach.

### Bekanntmachung.

- Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird bestimmt:
- § 1. Äpfel und Birnen dürfen in der Zeit bis 16. September 1916 in Gewerbebetrieben nicht gefestert werden. Ausnahmen von diesem Verbot können bezüglich des Kellers zu sogenanntem Obstmost — im Gegensatz zu Obstwein — von den Landeszentralbehörden oder den vor ihnen bestimmten Behörden zugelassen werden.
  - § 2. Obst darf gewerbsmäßig nur in solchen Betrieben zur Branntweinherstellung benutzt werden, die im Jahre 1915 Obstbranntwein hergestellt haben. Betriebe, die im Jahre 1915 weniger als 1 hl Obstbranntwein hergestellt haben, dürfen nicht mehr Obstbranntwein herstellen als im Jahre 1915. Größere Fabriken dürfen zur Herstellung von Obstbranntwein Obst nur in einer von der Reichsstelle zugelassenen Menge verwenden. Anträge auf Zulassung sind unter Angabe des im Jahre 1915 verarbeiteten Obstes und des bereits im Jahre 1916 verarbeiteten Obstes nach Art und Menge bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, Berlin W 57, Potsdamer Straße Nr. 75, zu stellen.
  - § 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
    - 1. wer dem Verbot in § 1 zuwider Äpfel und Birnen festert; 2. wer entgegen den Bestimmungen des § 2 Obst zur Branntweinherstellung verwendet.
  - § 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Tenge.

Das unter dem 16. Juni d. J. erlassene Verbot des Verbrauchs von Kartoffeln in der Brennerei wird aufgehoben. Dresden, den 6. September 1916. Ministerium des Innern.

## Von den Kriegs-Schauplätzen.

### Die Kriegslage.

Die Gesamtlage in der großen Schlacht an der Somme, wo die Engländer und Franzosen mit Aufbietung aller Kräfte auftraten, ist die, daß es den Engländern und Franzosen wohl an einigen Stellen gelungen ist, die deutsche Front etwas zurückzudrängen, daß aber die eiserne Mauer unserer tapferen Helden nach wie vor dort fest steht. Wesentlich geht nach einer Aeußerung des Generalobersten von Kluck gegenüber dem Vertreter der amerikanischen „Pressvereinigung“ die Aussicht in Erfüllung, daß sich die Engländer und Franzosen durch ihre ebenso ungestümen als verlustreichen Angriffe schließlich solche Blößen geben, daß die deutschen Gegenangriffe zu gelegener Zeit mit um so größerem Erfolge ausgeführt werden könnten. Die Lage an der Maas und vor Verdun kann dahin bezeichnet werden, daß die Franzosen die letzte Woche wiederholt starke Angriffe gegen die Front bei den Werken Thiaumont und am Bergwalde gemacht haben, aber stets zurückgeschlagen wurden. Einen Blick muß man noch auf die Stärkezahl der angreifenden englischen und französischen Truppen und auf ihre großen Verluste richten. Nach den deutschen Beobachtungen griffen an der Somme die ganze letzte Woche hindurch etwa 28 Divisionen an, von denen wahrscheinlich 16 bis 18 Divisionen auf die Engländer und 10 bis 12 Divisionen auf die Franzosen kommen. Englische Zeitungen

haben nun aber gemeldet, daß die Verluste der Engländer an der Somme seit dem 1. Juli mehr 300 000 Mann betragen, und die Verluste der Franzosen dürften danach seit dieser Zeit an der Somme 200 000 Mann betragen, das sind eine halbe Million Mann Verluste für die Engländer und für die Franzosen. 28 Divisionen sind aber schwerlich mehr als eine halbe Million Soldaten, also hätten die Engländer und Franzosen schon ebensoviel Truppen verloren, als sie in den letzten Tagen an der Somme eingestuft haben. Bei aller Anerkennung dieser Leistungen dürfte dieser Weg der Rieserverluste für die Franzosen doch wohl nicht mehr lange fortgesetzt werden können, um den ersehnten Durchbruch durch die deutsche Front zu erzielen. Ganz besonders bedeutsam sind die Ereignisse in den Kämpfen gegen die Rumänen in der Dobrußa und an der Donau. Man darf annehmen, daß die Eroberung von Lutran den Uebergang der verbündeten Truppen über die Donau und in der Richtung auf Bukarest vorbereiten wird. In der letzten Woche wurde auch wieder durch deutsche Luftschiffe ein großer Angriff auf die Städte und festen Plätze der englischen Ostküste und zumal auch auf London gemacht. Die englische Presse hat die Bedeutung dieser Angriffe zu verkleinern gesucht und triumphierend berichtet, daß ein deutsches Luftschiff bei seinem Angriffe auf London seinen Untergang durch englische Abwehrkanonen gefunden habe. Die englische Meldung von den geringen Erfolgen der deutschen Luftschiffe findet aber eine bezeichnende Beleuchtung durch

eine holländische Nachricht, nach welcher die englische Regierung auf das Drängen der englischen Arbeiter wegen der Gefahr der deutschen Luftangriffe die Munitionsfabriken von Chatham, Hull, Dundee und Brighton schließen und deren Betriebe an die Westküste von Schottland, also möglichst weit von den Angriffen der deutschen Luftschiffe entfernt, verlegen mußte.

Nach den Berichten schweizerischer Zeitungen ist man in England und Frankreich sehr erstaunt, daß das Vordringen der Rumänen in Siebenbürgen und Ungarn schon auf Hindernisse gestoßen ist, und daß inzwischen die Deutschen und Bulgaren an zwei Punkten von Süden her die Rumänen erfolgreich angegriffen haben. Man kann daraus erkennen, daß der Vierverband wieder einmal durch fremde Hilfe seinem Ziele rasch näher zu kommen gezeitigt hat. Es hat sich auch in dieser Woche wieder deutlich gezeigt, daß die Streitkräfte des Vierverbandes auf keinem einzigen Kriegsschauplatz dazu reichen, um große Erfolge zu erringen. Ganz besonders fatal ist die für den Vierverband auf der Balkanhalbinsel und bei Saloniki. Deshalb soll nun Griechenland mit aller Mitteln der Gewalt und der Heuchelei dazu gezwungen werden, seine Streitkräfte in den Dienst des Vierverbandes zu stellen und die bulgarischen Feinde nach Mazedonien zu vertreiben. Die Heuchelei und freche Annäherung der Vierverbandsmächte geht dabei so weit, daß sie ganz außer acht lassen, daß erst das Auftreten englischer, französischer und italienischer Truppen in Griechenland und besonders in Saloniki und deren dort verführtes Vordringen nach Bulgarien und die Türkei erst die Gegenangriffe der bulgarischen und deutschen Truppen hervorgerufen hat. Der verruchte Vierverband hat sich sogar nicht scheut, in Griechenland eine Revolution von gut bezahlten Freikorpskämpfern gegen die griechische Regierung zu erwecken, damit der

